

# Aktuelle Information

STRUNZ ALTER

## BGH – Entscheidung zu Genossenschaftsanteilen

Im Verfahren II ZR 138/08 hatte sich der BGH mit der Frage zu beschäftigen, ob der Insolvenzverwalter einer insolventen Genossenschaft rückständige Pflichteinzahlungen zur Insolvenzmasse einfordern kann.

Dazu erging ein Hinweisbeschluss vom 16.03.2009, in dem sich der BGH auch zu einigen anderen grundsätzlichen Fragen des Genossenschaftsbeitritts und der Pflichteinlage geäußert hat.

Zunächst hat der BGH festgestellt, dass – entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts – eine Ratenzahlungsvereinbarung zu den Anteilen keine Kreditgewährung im Sinne des § 22 Abs. 4 Satz 2 GenG („die Genossenschaft darf den Mitgliedern keinen Kredit zum Zweck der Leistung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gewähren“) darstellt. Eine Kreditgewährung würde nur vorliegen, wenn die Genossenschaft aus ihren Mitteln die Finanzierung bevorschusst. Dies sei jedoch nicht gegeben, wenn sie dem Mitglied die Einzahlung einer Pflichteinlage in Raten gestattet.

Der BGH hielt jedoch die Ratenzahlungsvereinbarung wegen Verstoßes gegen § 7 Abs. 1 GenG für unwirksam. Dies wurde damit begründet, dass die Satzung der betreffenden Genossenschaft die Zahlung der Geschäftsanteile mit Abgabe der Beitrittserklärung fällig stellt. Eine Regelung über Stundungen oder Ratenzahlungsmöglichkeiten enthält die Satzung nicht. Ohne eine derartige satzungsmäßige Grundlage – so der BGH – sei die Ratenzahlungsvereinbarung zwischen der Genossenschaft und dem Mitglied unwirksam.

Die Unwirksamkeit der Ratenzahlungsvereinbarung führt darüber hinaus zur Nichtigkeit des Genossenschaftsbeitritts. Wenn, wie hier, ein Teil eines teilbaren Rechtsgeschäfts unwirksam sei, so führe das zur Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäftes.

Somit haben wir es hier mit einem Fall des fehlerhaften Genossenschaftsbeitritts zu tun. Die Rechtsfolge war, dass der Beitritt für die Zukunft abgewickelt wird (ex nunc) anstelle einer vollständigen Rückabwicklung.

Das Mitglied hatte deshalb trotz des fehlerhaften Beitritts wirksam Anteile gezeichnet und es schuldet somit die gestundeten Anteile. Diese kann der Insolvenzverwalter gem. § 80 InsO geltend machen.

Manfred Alter  
Rechtsanwalt

STRUNZ ♦ ALTER  
RECHTSANWÄLTE